I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

Risikobewertung und -minimierung bei der UVP-Vorprüfung

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Dana Kupke
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

Dr. Dana Kupke

Dr. Dana Kupke ist Rechtsanwältin in der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst. Sie betreut als Fachanwältin für Verwaltungsrecht beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen vornehmlich in Fragen des regionalen und örtlichen Planungsrechts, des Anlagenzulassungsrechts sowie des Umweltrechts. Darüber hinaus berät und vertritt sie verschiedene Kommunen und Kommunale Verbände in allen Fragen des Kommunalrechts sowie des kommunalen Abgabenrechts, wofür sie sich durch ihre Promotion besonders qualifiziert hat.

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- 2002 gegründet, aktuell mit 13 Berufsträgern und 21 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z. B. B.KWK)

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

I. Einleitung

I. Einleitung
II. Öffentlich-rechtliche Risiken
III. Rechtsschutz-möglichkeiten
IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung
V. Zusammenfassung

I. Einleitung

- Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-anlagen bestehen Risiken für die Umwelt

→ Versuch des Ausgleichs der Interessen von Mensch/Klima und Natur/Tier

→ Von entscheidender Bedeutung: **Vorsorge**

- Kooperierende Zusammenarbeit aller Beteiligten
- Erkennen von Umweltauswirkungen so früh wie möglich
- Effektive Vorbeugung

I. Einleitung
II. Öffentlich-rechtliche Risiken
III. Rechtsschutz-möglichkeiten
IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung
V. Zusammenfassung

I. Einleitung

- Der Gesetzgeber sieht für die Zulassung von Windenergie-anlagen **verschiedene Verfahrensarten** vor:
  - baurechtlich (Anlagengesamthöhe unter 50 m)
  - vereinfacht nach § 19 Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) oder
  - förmlich nach § 10 BImSchG,

  je nachdem, wie er die potentielle Beeinträchtigung der Umwelt beurteilt

- Windenergieanlagen werden im Anhang der 4. Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen **(4. BImSchV) unter Nr. 1.6** aufgeführt und unterliegen mithin grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht**

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

I. Einleitung

➢ Grundsatz: **Vereinfachtes Verfahren** nach § 19 BImSchG
Windfarm mit 3 - 19 WEA, wenn keine UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls

➢ Ausnahme: Windfarm mit 3 - 19 WEA, wenn UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls
Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG

Windfarm ab 20 WEA, da zwingende UVP-Pflicht
Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG

→ Entscheidend: Ist das Vorhaben UVP-pflichtig?

➢ oder **freiwilliges förmliches Verfahren** nach § 19 Abs. 3 BImSchG

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

I. Einleitung

- Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer UVP unmittelbar oder zunächst einer UVP-Vorprüfung

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Windfarm mit 3 - 5 WEA	Windfarm mit 6 - 19 WEA	Windfarm ab 20 WEA
↓	↓	↓
standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c S. 2 UVPG	**allgemeine Vorprüfung nach § 3 c S. 1 UVPG**	**Zwingende UVP-Prüfung nach § 3 b Abs. 1 UVPG**

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

I. Einleitung

➢ Anforderungen an die UVP-Vorprüfung:

Die UVP-Vorprüfung entscheidet gemäß § 3a UVPG darüber, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht oder ob eine UVP unterbleiben soll.

→Maßgeblich: Kann Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben?

Die Behörde hat dabei zu beachten:

- Verfahrenslenkende Funktion der UVP-Vorprüfung
- Überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe
- Keine Vorwegnahme der UVP durch UVP-Vorprüfung

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

I. Einleitung

→ Aber:

- Die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte sind festzuhalten

  → Erforderlichkeit gewisser Substanz

- „Gefahr erkannt, Gefahr gebannt!"

➢ Besondere Herausforderung:

Unter welchen Voraussetzungen ist von „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen" bzw. „Besorgnis-potential" auszugehen?

Welcher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist für die Nachvollziehbarkeit der UVP-Vorprüfung relevant?

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

II. Risiken im Zusammenhang mit der UVP

➢ Mögliche Fehler bei der UVP-Vorprüfung:

- Nicht durchgeführte UVP-Vorprüfung
- Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorp.
- UVP-Vorp. mit fehlerhaftem Ergebnis
- Fehlende Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorp.

z.B.:

- Fehlerhafte Einschätzung der Auswirkungen im Einzelfall
- Fehlerhafte Bewertung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG
- Verletzung der nach § 3 c Abs. 1 S. 6 UVPG erforderlichen Dokumentationspflichten

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

II. Risiken im Zusammenhang mit der UVP

➢ Mögliche Fehler bei der UVP:

Nicht durchgeführte (zwingende) UVP

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP

z.B.:

- Nicht-Erkennen der UVP-Pflicht
- Fehlerhafte, unvollständige Unterlagen, § 6 UVPG
- Fehlerhafte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, § 7 ff. UVPG
- Fehlerhafter Bericht über Umweltauswirkungen, § 11 UVPG
- Fehlerhafte Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Beachtliche Verfahrensfehler
- Ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

*„**§ 4 Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften***

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann verlangt werden, wenn

1. eine (…)

*a) **erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung** oder*

*b) **erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit*

***weder durchgeführt noch nachgeholt** worden ist,*

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

*2. eine erforderliche **Öffentlichkeitsbeteiligung** im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **weder durchgeführt noch nachgeholt** worden ist oder*

3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der

*a) **nicht geheilt** worden ist,*

*b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen **vergleichbar** ist und*

*c) der betroffenen **Öffentlichkeit** die **Möglichkeit der** gesetzlich vorgesehenen **Beteiligung** am Entscheidungsprozess genommen hat; (…)*"

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

➢ **<u>Anwendungsbereich des § 4 UmwRG:</u>**

- Ausdrücklich in § 4 Abs. 1 UmwRG genannt:

Nicht durchgeführte UVP-Vorprüfung

Nicht durchgeführte (zwingende) UVP

- Durch Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten an Vorgaben des EuGH in Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 UmwRG aufgenommen am 26.11.2015, BGBl. I S. 2069:

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorp.

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP

UVP-Vorp. mit fehlerhaftem Ergebnis

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

➢ **Hintergrund:**

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP

➢ **BVerwG, Beschl. v. 10.01.2012 (7 C 20.11):**

Zweifel an Vereinbarkeit des § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG mit unionsrechtlichen Vorgaben:

- Wortlaut und Wille des Gesetzgebers sprechen nur für fehlerhaft nicht durchgeführte UVP sowie UVP-Vorprüfung
- Rechtsverletzung nur, wenn konkrete Möglichkeit besteht, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Rechtsfehler anders ausgefallen wäre (Kausalitätserfordernis)

[Kausalitätserfordernis, st. Rspr., vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 (4 C 4.94); BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 (4 C 5.95); BVerwGE, Urt. v. 13.12.2007 (4 C 9.06)]

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP

- **EuGH, Urt. v. 07.11.2013 (C-72/12) (Altrip):**

  Art. 10a der Richtlinie ist dahin auszulegen und entsprechende nationale Normen sind so anzuwenden, dass keine Beschränkungen der Prüfung auf das Unterbleiben einer UVP vorliegt, sondern fehlerhafte UVP überprüft werden können.

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

➢ **Anwendungsbereich des § 4 UmwRG:**

- ebenso:

Inhaltlich fehlerhaft durchgeführte UVP-Vorp.

UVP-Vorp. mit fehlerhaftem Ergebnis

➢ **EuGH, Urt. v. 15.10.2015 (C-137/14)**

„Mit ihrer Klage beantragt die Europäische Kommission, festzustellen,

dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen (…) verstoßen hat, indem sie (…)

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

- **EuGH, Urt. v. 15.10.2015 (C-137/14)**

*- die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das **Fehlen** einer Umweltverträglichkeitsprüfung **oder der Vorprüfung** (…) und auf Fälle **beschränkt**, in denen der Rechtsbehelfsführer **nachweist**, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung **kausal** war und eine Rechtsposition des Rechtsbehelfsführers betroffen ist (§ 46 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] in Verbindung mit § 113 Abs. 1 VwGO);"*

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

- **EuGH, Urt. v. 15.10.2015 (C-137/14)**

*„48 Der Ausschluss ihrer Anwendbarkeit in dem Fall, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwar durchgeführt wurde, aber **mit (...) Fehlern behaftet** war, würde den Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 weitgehend ihre praktische Wirksamkeit nehmen. Ein solcher Ausschluss liefe daher auch dem in Art. 11 dieser Richtlinie genannten Ziel zuwider, einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren. (...)*
*55 Der Gerichtshof hat hierzu [Kausaltitätserfordernis] bereits entschieden, dass der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, **nicht** an die Voraussetzung knüpfen wollte, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte."*

- **Ziel: Weiter Zugang zu Gerichten**

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

III. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Sowohl private Dritte als auch anerkannte Naturschutzverbände können Fehler der UVP-Vorprüfung und UVP geltend machen und damit eine erteilte Genehmigung angreifen

- Rechtsfolge bei Verfahrensverstößen:

Grundsätzlich:
Aufhebung der Genehmigung!!!

Aber:
Risikominimierung möglich

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren

a) Hinweis auf Nachvollziehbarkeit

b) Hinweis auf hinreichende Dokumentation

c) Abstimmung des Zeitpunkts der UVP-Vorprüfung mit Behörde

d) Durchführung einer „freiwilligen UVP"?

2. im Rechtsbehelfsverfahren

a) Nachdokumentation?

b) Nachholung

c) Beschränkung des gerichtlichen Kontrollumfangs

d) Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

a) Hinweis an Behörde auf nachvollziehbare Prüfung

➢ Prüfungsmaßstab ist die Frage, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (allgemeine Vorprüfung) oder ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind (standortbezogene Vorprüfung)

→ Die Behörde muss anhand **anerkannter wissenschaftlicher Maßstäbe** zu einer rechtlich nachvollziehbaren Bewertung gelangen, ob zuverlässige Erkenntnisse für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

a) Hinweis an Behörde auf nachvollziehbare Prüfung

→ Die Vorprüfung ist dabei keine „kleine UVP", sondern eine überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe

→ Verlangt ist daher keine exakte Beweisführung, sondern eine **Plausibilitätsbetrachtung**

→ Die Behörde muss das **„Besorgnispotential"** für mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nachvollziehbar einschätzen

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

a) Hinweis an Behörde auf nachvollziehbare Prüfung

→ Zweistufiger Prüfungsaufbau bei der UVP-Vorprüfung:

- Sachverhaltsebene: Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
- Normative Ebene: Bewertung der ermittelten Umwelt-auswirkungen

[BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 (4 A 1/13); VGH München, Beschl. v. 19.08.2015 (22 ZB 15.457); OVG Koblenz, Beschl. v. 02.04.2014 (1 B 10249/14)]

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

a) Hinweis an Behörde auf nachvollziehbare Prüfung

➢ Die Nachvollziehbarkeit ist ausgeschlossen, wenn:

- die Vorprüfung auf **Ermittlungsfehlern** beruht, die auf die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses durchschlagen oder
- das Ergebnis außerhalb des Rahmens **zulässiger Einschätzungen** liegt

[BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 (4 A 1/13); VGH München, Beschl. v. 19.08.2015 (22 ZB 15.457); OVG Koblenz, Beschl. v. 02.04.2014 (1 B 10249/14)]

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

b) Hinweis an Behörde auf hinreichende Dokumentation

„§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) 6. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren."

- **Ziel der Vorschrift:**

  Die Dokumentationspflicht soll
  *„den vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderungen an die **Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit**, der Entscheidung, dass ein Projekt keiner Umweltverträglich-keitsprüfung unterzogen zu werden braucht (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2004 – Rs. C-87/02 – Slg. 2004 I-05975 Rn. 49), Rechnung tragen."*

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

b) Hinweis an Behörde auf hinreichende Dokumentation

- Anforderungen an Dokumentation:

  Maßgeblich ist, dass die Dokumentation ihren Zweck erfüllt,

  eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren: „Behörde an die Hand nehmen"

c) Abstimmung des Zeitpunkts der Durchführung der UVP-Vorprüfung mit der Behörde

- In Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Genehmigungsverfahrens kann deshalb manchmal früherer, manchmal aber auch späterer Zeitpunkt der Entscheidung sinnvoll sein
- Hintergrund: Nachvollziehbarkeit der Vorprüfung richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Vorprüfungsentscheidung

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren

d) Risikominimierung/-ausschluss durch **„freiwillige UVP"** im vereinfachten Genehmigungsverfahren oder auf Antrag im freiwilligen förmlichen Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG?

- Einer sog. „freiwilligen UVP" steht grds. der Wortlaut des § 3 a S. 1 UVPG entgegen

  „Die zuständige Behörde stellt (…) unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht."

→ Die Genehmigungsbehörde ist dazu verpflichtet, über UVP-Pflicht zu entscheiden

→ Deutscher Gesetzgeber sieht nicht vor, dass Vorprüfung umgangen und UVP sogleich durchgeführt wird

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren

d) Risikominimierung/-ausschluss durch **„freiwillige UVP"**?

→ Freiwillige UVP ohne vorangegangene Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist wohl **unzulässig**,

→ denn der **Behörde fehlt die Sachkompetenz** für Durchführung einer **gesetzlich nicht vorgesehenen UVP**

- Gegen Zulässigkeit einer „freiwilligen UVP" im deutschen Recht spricht außerdem eine rechtsvergleichende Betrachtung zur Gesetzeslage in Österreich

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

1. im Genehmigungsverfahren

d) Risikominimierung/-ausschluss durch **„freiwillige UVP"**?

„§ 3 UVP-G Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

(2) 4. *Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung beantragt.*"

Nach deutschem Recht:

→ Kein Anspruch auf Durchführung oder Berücksichtigung einer „freiwilligen UVP" durch Genehmigungsbehörde (die UVP durchführt), d. h. Bereitschaft auf Seiten der Behörde erforderlich

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

a) Risikominimierung/-ausschluss durch **„Nachdokumentation"**?

Beispiel aus der Praxis: Behörde kommt nach UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis: Keine UVP erforderlich. Die Durchführung und das Ergebnis wurden **nicht dokumentiert**.

→ Ist eine Heilung durch bloße Nachdokumentation möglich oder muss die Entscheidung der UVP-Vorprüfung inhaltlich nachgeholt werden?

→ **Reicht „Nachdokumentation"?**

→ Wichtig für die Frage:

Welcher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist für die Nachvollziehbarkeit der UVP-Vorprüfung relevant?

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

b) Risikominimierung durch **Nachholung**:

- UVP-Vorprüfung und UVP können ausdrücklich **bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens** nachgeholt werden bzw. das Verfahren zum Zwecke der Nachholung unterbrochen werden
- Gleiches gilt in Folge der Rechtsprechung des EuGH und Gesetzesänderungen bzgl. UmwRG hinsichtlich fehlerhaft durchgeführter UVP-Vorprüfung und UVP

→ Damit wird Verfahrensfehler geheilt und gleichzeitig die Zielsetzung der Vorschrift gewährleistet

→ **Spürbare Risikominimierung**

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

c) Beschränkung des **gerichtlichen Kontrollumfangs** bei Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der UVP-Vorprüfung

*„**§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht***

(1) 1. Die zuständige Behörde stellt (…) fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. (…)

*3. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde **in einem gerichtlichen Verfahren** betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **nur darauf zu überprüfen**, **ob die Vorprüfung** entsprechend den Vorgaben von § 3c **durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar** ist."*

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

c) Beschränkung des **gerichtlichen Kontrollumfangs** bei Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der UVP-Vorprüfung

- Die gerichtliche Überprüfung der Vorprüfung beschränkt sich auf eine **Plausibilitätskontrolle**, indem überprüft wird,
  - ob überhaupt eine Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt wurde
  - ob das Ergebnis der Vorprüfung Rechtsfehler aufweist, die seine **Nachvollziehbarkeit** ausschließen
  - insbesondere, ob zutreffende Auslegung des Rechtsbegriffs der „erheblichen Umweltauswirkungen" erfolgte

→ Nur Prüfung, ob Sachverhalt vollständig erkannt, Verfahrensregeln eingehalten, offensichtliche Rechtsfehler vorliegen oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

d) Risikominimierung durch **naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative** der Behörde:

Diese obliegt vollkommen der zuständigen Behörde, denn

- es fehlen naturschutzfachlich allgemein anerkannte, standardisierte Maßstäbe und rechenhaft handhabbare Verfahren
- ornithologische Kriterien sind maßgeblich
- die zu treffende Entscheidung enthält prognostische Elemente

Die Einschätzungsprärogative umfasst:

- Bestandserfassung der geschützten Arten

→ Die Behörde entscheidet über Art und Umfang der Erfassung

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

2. im Rechtsbehelfsverfahren

d) Risikominimierung durch **naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative** der Behörde:

Die Einschätzungsprärogative umfasst:

- Risikobewertung

[BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 (7 C 40/11)]

➢ Zusammenfassung:

→ **Spürbare Risikominimierung** durch:

➢ Beschränkung des gerichtlichen Kontrollumfangs bei Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der UVP-Vorprüfung
  - Plausibilitätskontrolle (insb. Nachvollziehbarkeit)
  - Dabei Berücksichtigung, dass Behörde ggf. Einschätzungsspielraum hat

Risiken bei der UVP-Vorprüfung

I. Einleitung

II. Öffentlich-rechtliche Risiken

III. Rechtsschutz-möglichkeiten

IV. Möglichkeiten zur Risikominimierung

V. Zusammenfassung

V. Zusammenfassung

- Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-anlagen bestehen verschiedene Risiken:
  - Risiken bei der Durchführung der UVP-Vorprüfung
  - Risiken bei der Durchführung der UVP

- Jedoch sind die Projektrisiken mittels verschiedener Instrumente und Vorgehensweisen im Genehmigungsverfahren und Rechts-behelfsverfahren weitgehend beherrschbar:
  - Unterstützung der Genehmigungsbehörde
  - Nachholbarkeit der UVP-Vorprüfung und UVP
  - Beschränkung des gerichtlichen Kontrollumfangs bei Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der UVP-Vorprüfung

- Unsicherheit herrscht hingegen bei der:
  - Risikominimierung durch „Nachdokumentation"
  - Risikominimierung durch „freiwillige UVP"

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Dana Kupke
Fachanwältin für Verwaltungsrecht